

In der Senatssitzung am 21. November 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

13.11.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.11.2023

Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS), als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) Gebühren nach der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (Gebührenordnung).

Ab 2024 werden die Erlöse aus den Abfallgebühren die Kosten nicht mehr decken, sodass nach der Anpassung zum 01.01.2022 eine weitere Gebührenanpassung erfolgen muss. Auf der Basis der Ergebnisse der Untersuchungen für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 wurde der Kalkulationszeitraum 2024/2025 fortgeschrieben. Die Gebührenstruktur und die Kalkulationsgrundsätze wurden nicht verändert.

Aus der Gebührenkalkulation 2024/2025 ergibt sich der nachfolgend in Tabelle 1 dargestellte Gebührenbedarf eines mittleren Jahres für den Zeitraum 2024 bis 2025 i. H. v. 72,1 Mio. EUR. In den Gebührenbedarfen ist jeweils eine Überdeckung der Vorjahre in Höhe von 4,4 Mio. EUR enthalten und berücksichtigt worden. Details hierzu können der Deputationsvorlage entnommen werden. Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum Zeitraum 2021-2023 kann der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle1: Entwicklung des Gebührenbedarfs 2024/2025 im Vergleich zum Zeitraum 2021 bis 2023

Gebührenbedarfsentwicklung für den Zeitraum 2021 bis 2024/2025	Gebührenbedarf 2021 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2022 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2023 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	29,9	28,2	29,9	32,9
Kosten Entsorgung	17,6	18,3	19,5	24,2

Gebührenbedarfsentwicklung für den Zeitraum 2021 bis 2024/2025			Gebühren- bedarf 2021 Mio. EUR/a*	Gebühren- bedarf 2022 Mio. EUR/a*	Gebühren- bedarf 2023 Mio. EUR/a*	Gebühren- bedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*
Kosten Betrieb Recycling-Stationen**			5,2	5,2	5,2	6,8
Kosten Kunden- /Gebührenmanagement, allg. Verwaltung			8,8	9,6	11,7	12,7
Kosten Sonstiges			6,7	5,4	5,5	6,6
Zwischensumme			68,3	66,9	71,7	83,2
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse			-9,5	-9,0	-4,6	-6,7
Ergebnis vergangener Kalkulationszeitraum					-1,2	-4,4
Gebührenbedarf			58,8	57,9	65,9	72,1

Die Kosten in der Gebührenkalkulation 2024/2025 werden von einem starken Anstieg der Löhne und Gehälter auf Basis der aktuellen Tarifabschlüsse (April 2023) beeinflusst. Für das Planungsjahr 2025 wurde mit einem Tarifabschluss von +3,5 % kalkuliert.

Die Preisgleitklauseln der Dienstleistungsverträge in der Logistik werden auf Basis der Personalkostenentwicklung und der Dieselmotorenentwicklung fortgeschrieben. In der Entsorgung erfolgt die Fortschreibung auf Basis der Personalkostenentwicklung und der technischen Entwicklung. Zudem beinhaltet die Entsorgung erstmalig ab 2024 beginnend die CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Dies allein führt in der Kalkulation zu einem Anstieg der Kosten von rd. 1,8 Mio. EUR 2024 bzw. rd. 2,1 Mio. EUR 2025. Weiterhin wirkt sich auch die allgemeine Inflationsentwicklung auf die Kostenentwicklung aus.

Etwa 40 % der notwendigen Gebührenanpassung entfallen auf die Bepreisung von CO₂-Emissionen der Siedlungsabfallverbrennung, die in 2024 erstmal anfallen.

Kosteneinsparungsprogramme wurden realisiert und sind auch im neuen Kalkulationszeitraum vorgesehen, womit das Kostenoptimierungspotenzial ausgeschöpft wurde.

Über alle Gefäßklassen und sonstigen gebührenrelevanten Tatbeständen erhöht sich die Abfallgebühr im Kalkulationszeitraum 2024/2025 gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 um ca. 6,7 %. Weitere Information können der Deputationsvorlage zum „Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen“ entnommen werden (VL 21/612).

B. Lösung

Dem Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen wird zugestimmt. Damit ergibt sich die folgende Änderung:

Gebührenordnung

Artikel 1 umfasst die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden notwendigen Änderungen in der Gebührenordnung. Neben der Höhe der Gebühren wurde die Staffelung der Gebühr für auf den Recycling-Stationen selbstangelieferten Bau- und Abbruchabfall benutzerfreundlich angepasst.

Die bremische Stadtbürgerschaft wird gebeten, den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 12.12.2023 zu beschließen.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Durch die Änderung der Gebührenordnung wird der prognostizierte Gebührenbedarf für die Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung sichergestellt. Die Anpassungen betreffen auch die Verwaltungen und Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen in dem Umfang der Nutzung der Abfallentsorgung. Die Änderungen haben keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie wirken sich auf alle Geschlechter gleichermaßen aus, weil die Gebühren zum einen aus einem Festbetrag bestehen, der für alle gleich ist, und zum anderen aus einem Gebührenteil, der abhängig ist vom individuellen Verhalten.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde an die Ressorts, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände und Vertragspartner der Stadtgemeinde Bremen, mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Ferner wurde die Wohnungswirtschaft beteiligt. Die Liste der

Beteiligten ist als Anlage 3 der Deputationsvorlage zum „Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen“ (VL 21/612) dieser Vorlage beigelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Die Deputationsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die Vorlage VL 21/612 der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 09.11.2023 zur Kenntnis und stimmt dem Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen zu.
2. Der Senat beschließt die Mitteilung und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte, den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 12.12.2023 zu beschließen.

Anlagen:

1. Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft mit einer Anlage
2. Deputationsvorlage zum „Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen“ (VL 21/612) mit drei Anlagen (Teil A_Abfallgebühr und Teil B_AnI Abfallgebühr)
3. Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 21. November 2023**

**Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung
in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf der Basis der Beschlussfassung vom 28.06.2023 empfiehlt der Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung dem Senat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, den Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen, da der Gebührenbedarf nicht durch die erwarteten Erlöse gedeckt werden kann. Daher ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich.

Der Gesetzentwurf wurde von der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 09.11.2021 beschlossen. Das Ortsgesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten, sofern die Stadtbürgerschaft dem Gesetz in seiner Dezembersitzung zustimmt.

Der Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, das Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 12.12.2023 zu beschließen.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft (Landtag) beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581 — 2134–a–2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1. Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 53,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

1.2. Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60l ¹	60l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	66,42	132,84	146,52	167,58	265,86	2 107,89	2 423,84	6 666,80	8 889,91	10 121,60
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerung	9	18	18	18	18	52 ³	52 ³	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

³ Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

⁴ Erfolgt die Leerung 14-tägig, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.

	Nutzvolumen	60l ¹	60l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	7,38	7,38	8,14	9,31	14,77					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						136,39 ⁵	142,38 ⁵	565,76 ⁵	565,76 ⁵	565,76 ⁵

1.3. Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

- 60-l-Bio-Abfallbehälter 28,26 Euro
- 90-l-Bio-Abfallbehälter 29,75 Euro
- 2 000-l-Bio-Abfallbehälter 179,55 Euro
- 120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 31,11 Euro
- 240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 36,66 Euro
- 1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 81,41 Euro
- 3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 202,00 Euro
- 4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 263,86 Euro
- 5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 294,76 Euro

1.4. Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 8,00 Euro.

1.5. Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 78,00 Euro.

⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

2. Sonstige Gebühren

2.1. Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenkehricht

betragen je Megagramm 213,10 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 42,62 Euro.

2.2. Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 170,67 Euro.

2.3. Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4-14 m ³ - 10-14 m ³ unverpresst	1 438,92 Euro
---	---------------

Abrollcontainer 15-25 m ³ unverpresst	1 613,40 Euro
---	---------------

Abrollcontainer 20-24 m ³ verpresst	5 283,84 Euro
---	---------------

2.4. Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 148,70 Euro pro Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1. Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 11,00 Euro.

3.2. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 3,50 Euro

3.3. Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 20 Euro.“

Artikel 2

Das Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Ausschüsse und Deputationen)

Ressort:	Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft	Verantwortlich:	Zeymer
Abteilung/Referat:	2/23	Telefon:	-90879
Vorlagentyp:	Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen	Aktenzeichen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
öff. / n.öff.:	öffentlich	Wirtschaftlichkeit:	Keine WU

Beratungsfolge	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft	Zustimmung
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.

Titel der Vorlage:

Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen

Vorlagentext:

A. Problem

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS), als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) Gebühren nach der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (Gebührenordnung).

Ab 2024 werden die Erlöse aus den Abfallgebühren die Kosten nicht mehr decken, sodass nach der Anpassung zum 01.01.2022 eine weitere Gebührenanpassung erfolgen muss. DBS hat daher auf Basis der Wirtschaftsplanung 2024/25 eine neue Abfallgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 erstellt. Im Rahmen der letzten Gebührenanpassung für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 wurden eine Ist-Analyse und eine Beurteilung der damaligen Gebührenstruktur vorgenommen, Anpassungsbedarfe ermittelt sowie Modifikationen und Erweiterungen der damaligen Gebührenstruktur erarbeitet und an die operativen Strukturen angepasst. Auf der Basis der Ergebnisse der Untersuchungen für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 wurde der Kalkulationszeitraum 2024/2025 fortgeschrieben. Die Gebührenstruktur und die Kalkulationsgrundsätze wurden nicht verändert.

Aus der Gebührenkalkulation 2024/2025 ergibt sich der nachfolgend in Tabelle 1 dargestellte Gebührenbedarf eines mittleren Jahres für den Zeitraum 2024 bis 2025 i. H. v. 72,1 Mio. EUR. In den Gebührenbedarfen ist jeweils eine Überdeckung der Vorjahre in Höhe von 4,4 Mio. EUR enthalten und berücksichtigt worden.

Tabelle 1: Abfallgebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2024/2025

Gebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2024/2025	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,9
Kosten Entsorgung	24,2
Kosten Betrieb Recycling-Stationen**	6,8
Kosten Kunden-/Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	12,7
Kosten Sonstiges	6,6
Zwischensumme	83,2
Erlöse Vermarktung PPK***, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,7
Ergebnis vergangener Kalkulationszeitraum	-4,4
Gebührenbedarf	72,1

*gerundet auf 0,1 Mio. €

**auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

*** PPK: Papier, Pappe, Karton

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum Zeitraum 2021 bis 2023 kann der Tabelle 2 entnommen werden. Wie sich die Kosten in dem Bereich Einsammlung und Entsorgung im Einzelnen auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilen, ist in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 2: Entwicklung des Gebührenbedarfs 2024/2025 im Vergleich zum Zeitraum 2021 bis 2023

Gebührenbedarfsentwicklung für den Zeitraum 2021 bis 2024–2025	Gebührenbedarf 2021 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2022 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2023 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	29,9	28,2	29,9	32,9
Kosten Entsorgung	17,6	18,3	19,5	24,2
Kosten Betrieb Recycling-Stationen**	5,2	5,2	5,2	6,8
Kosten Kunden-/Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	8,8	9,6	11,7	12,7
Kosten Sonstiges	6,7	5,4	5,5	6,6
Zwischensumme	68,3	66,9	71,7	83,2
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-9,5	-9,0	-4,6	-6,7

Gebührenbedarfsentwicklung für den Zeitraum 2021 bis 2024–2025	Gebührenbedarf 2021 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2022 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2023 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*
Ergebnis vergangener Kalkulationszeitraum			-1,2	-4,4
Gebührenbedarf	58,8	57,9	65,9	72,1

Tabelle 3: Entwicklung der Kostenstruktur im Bereich Einsammlung und Entsorgung

Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung für den Zeitraum 2021 bis 2024/2025	Kosten-Struktur 2021 Mio EUR/a*	Kosten-Struktur 2022 Mio EUR/a*	Kosten-Struktur 2023 Mio EUR/a*	Kosten-Struktur 2024/2025 Mio EUR/a*
Restabfall gem. Siedlungsabfälle	24,3	24,0	24,7	29,6
Bioabfall	7,3	7,4	7,8	8,5
Altpapier	5,1	5,5	6,0	6,5
Sperrmüll	6,7	6,2	6,8	8,0
Grünabfall	1,9	1,7	2,0	2,2
Illegale Ablagerungen	1,2	0,9	1,0	1,1
Sonstige	1,2	0,9	1,0	1,2
Summe Einsammlung und Entsorgung	47,6	46,5	49,3	57,1

Die Kosten in der Gebührenkalkulation 2024/2025 werden von einem starken Anstieg der Löhne und Gehälter auf Basis der aktuellen Tarifabschlüsse (April 2023) beeinflusst. Für das Planungsjahr 2025 wurde mit einem Tarifabschluss von +3,5 % kalkuliert.

Die Preisgleitklauseln der Dienstleistungsverträge in der Logistik werden auf Basis der Personalkostenentwicklung und der Dieselmotorenentwicklung fortgeschrieben. In der Entsorgung erfolgt die Fortschreibung auf Basis der Personalkostenentwicklung und der technischen Entwicklung. Zudem beinhaltet die Entsorgung erstmalig ab 2024 beginnend die CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Dies allein führt in der Kalkulation zu einem Anstieg der Kosten von rd. 1,8 Mio. EUR 2024 bzw. rd. 2,1 Mio. EUR 2025. Weiterhin wirkt sich auch die allgemeine Inflationsentwicklung auf die Kostenentwicklung aus.

Etwa 40 % der notwendigen Gebührenanpassung entfallen auf die Bepreisung von CO₂-Emissionen der Siedlungsabfallverbrennung, die in 2024 erstmal anfallen.

Kosteneinsparungsprogramme wurden realisiert und sind auch im neuen Kalkulationszeitraum vorgesehen, womit das Kostenoptimierungspotenzial ausgeschöpft wurde.

Über alle Gefäßklassen und sonstigen gebührenrelevanten Tatbeständen erhöht sich die Abfallgebühr im Kalkulationszeitraum 2024/2025 gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 um ca. 6,7 %.

B. Lösung

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Errichtungsortsgesetz) entscheidet der Verwaltungsrat über die an den Senat zu richtenden Empfehlungen für den Erlass von Gebührenordnungen, die als Rechtsverordnungen oder Ortsgesetze zu erlassen sind. Auf der Basis der Beschlussfassung vom 28.06.2023

empfiehlt der Verwaltungsrat dem Senat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, die in Anlage 1 aufgeführten Gebührensätze durch Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen umzusetzen. SUKW hat die Empfehlungen des Verwaltungsrates geprüft und legt diese der Deputation zu Entscheidung vor.

Gebührenkalkulation

Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Darlegungen zur Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung können bei der Die Bremer Stadtreinigung eingesehen werden.

Die Tabelle 4 weist die einzelnen neu kalkulierten Gebührensätze pro Leerung und im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen aus. Hierbei ist eine Erhöhung der Grund- und Leistungsgebühr zu erkennen. Die tatsächlichen Auswirkungen für einzelne Zielgruppen sind daher nachfolgend in einzelnen Mustergebührenfällen dargelegt.

Tabelle 4: Vergleich der Ist-Gebühren 2022/2023 zu den kalkulierten Gebühren 2024/2025 (Gebührenvorschlag gemäß Anlage 1)

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit	Übersicht über die ermittelten Gebühren		Aktuelle Gebühr
			EUR/a	EUR/ME	EUR/ME
Grundgebühr	340.000	Nutzungseinheiten	18.190.000	53,50	51,00
<u>Leistungsgebühr</u>					
<i>Restabfall Leistungsgebühren</i>					
MGB 60 I (I)	792.800	Entleerungen	5.850.864	7,38	6,99
MGB 60 II (II)	1.189.200	Entleerungen	8.776.296	7,38	6,99
Bremer Müllsack	109.000	Säcke	872.000	8,00	7,50
MGB 90 I	565.000	Entleerungen	4.599.100	8,14	7,65
MGB 120 I	536.000	Entleerungen	4.990.160	9,31	8,69
MGB 240 I	154.364	Entleerungen	2.279.956	14,77	13,00
MGB 240 I (auf wöchentlicher Basis)	493	Behälter	566.309	1.148,70	1.042,07
MGB 770 I (auf wöchentlicher Basis)	3.429	Behälter	7.227.955	2.107,89	1.978,90
MGB 770 I Sonderleerungen	124	Entleerungen	16.912	136,39	132,49
MGB 1.100 (auf wöchentlicher Basis)	6.419	Behälter	15.558.629	2.423,84	2.261,61
MGB 1.100 Sonderleerungen	257	Entleerungen	36.592	142,38	137,83
Unterflur Sonderleerungen	10	Entleerungen	5.658	565,76	482,76
UF 3.000 (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	6.667	6.666,80	6.428,67
UF 4.000 (auf wöchentlicher Basis)	1	Behälter	8.890	8.889,91	8.533,25
UF 5.000 (auf wöchentlicher Basis)	20	Behälter	202.432	10.121,60	9.660,53
<i>Gebühr bei Falschbefüllung</i>					
MGB 60 I Bio	10	Entleerungen	283	28,26	25,21
MGB 90 I Bio	10	Entleerungen	298	29,75	26,44
MGB 120 I Papier/Pappe	10	Entleerungen	311	31,11	27,57
MGB 240 I Papier/Pappe	25	Entleerungen	917	36,66	31,26
MGB 1.100 I Papier/Pappe und LVP	321	Entleerungen	26.133	81,41	70,82
UF 2.000 I Bio	10	Entleerungen	1.796	179,55	160,35

Gebührenbereich	Menge	Mengeneinheit	Übersicht über die ermittelten Gebühren		Aktuelle Gebühr
			EUR/a	EUR/ME	EUR/ME
UF 3.000 Papier/Pappe	10	Entleerungen	2.020	202,00	179,15
UF 4.000 Papier/Pappe	10	Entleerungen	2.639	263,86	232,79
UF 5.000 Papier/Pappe	10	Entleerungen	2.948	294,76	259,06
Sperrmüll					
Zusatzabfuhr	114	Abfahren	8.892	78,00	71,00
Anlieferung auf Recycling-Stationen					
Restabfall lose	16.000	120 l	176.000	11,00	10,00
Bau- und Abbruchabfälle	35.000	1.000 l	1.225.000	35,00	30,00
Gartenabfälle	8.793	1.000 l	175.860	20,00	20,00
Wechselbehälter und Selbstanlieferungen					
Überlassung brennbarer Abfälle	4.872	Mg	1.038.223	213,10	188,65
Transport Abfallwechselbehälter	750	Transport	128.003	170,67	163,08
Abrollcontainer 4-9 m³ unverpresst	2	Container	2.878	1.438,92	1.456,89
Abrollcontainer 10-14 m³ unverpresst	2	Container	2.878	1.438,92	1.456,89
Abrollcontainer 15-19 m³ unverpresst	8	Container	12.101	1.613,40	1.633,43
Abrollcontainer 20-25 m³ unverpresst	8	Container	13.440	1.613,43	1.633,43
Abrollcontainer 20-24 m³ verpresst	14	Container	73.974	5.283,84	5.349,60
Insgesamt in EUR			72.083.009		

Darstellung der Gebührenanpassung

Wie die ab 2022 gültige Gebührenstruktur entspricht die vorliegende Gebührenstruktur der derzeitigen Kostenstruktur. Aus dieser ergibt sich u.a., dass die Logistik-Kosten nicht proportional zur Behältergröße steigen. Im Bereich der Entsorgungskosten liegt der Kalkulation eine Degressionsanalyse zugrunde. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Daher verhält sich die Gebührenhöhe nicht proportional zur Behältergröße.

Die Auswirkungen der Gebührenanpassung auf einzelne Zielgruppen kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Hierzu ist die zukünftige Gesamtgebühr im Vergleich zur aktuellen dargestellt.

Die Gebührenanpassung für Grundstücke mit einem 1-Personen-Haushalt beträgt 5,28% (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 1-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2022/2023		2024/2025	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR

1 Person	Grundgebühr		51,00		53,50
60 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	9	62,91	9	66,42
	Summe		113,91		119,92
	Anstieg in EUR		-		6,01
	Anstieg in Prozent		-		5,28%

Die Gebührenanpassung für Grundstücke mit einem 2-Personen-Haushalt beträgt 5,38% (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 2-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2022/2023		2024/2025	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
2 Personen	Grundgebühr		51,00		53,50
60 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	18	125,82	18	132,84
	Summe		176,82		186,34
	Anstieg in EUR		-		9,52
	Anstieg in Prozent		-		5,38%

Die Gebührenanpassung für Grundstücke mit einem 3-Personen-Haushalt beträgt 6,10% (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 3-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2022/2023		2024/2025	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
3 Personen	Grundgebühr		51,00		53,50
90 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	18	137,52	18	146,52
	Summe		188,52		200,02
	Anstieg in EUR		-		11,50
	Anstieg in Prozent		-		6,10%

Die Gebührenanpassung für Grundstücke mit einem 4-Personen-Haushalt beträgt 6,59% (siehe Tabelle 8).

Tabelle 5: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 4-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2022/2023		2024/2025	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR

4 Personen	Grundgebühr		51,00		53,50
120 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	18	156,42	18	167,58
	Summe		207,42		221,08
	Anstieg in EUR		-		13,66
	Anstieg in Prozent		-		6,59%

Für Mehrparteien-Häuser, die beispielsweise für drei Wohnungen mit insgesamt acht Personen ein 240-Liter-Gefäß nutzen, beträgt die Gebührenanpassung 10,17% (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Auswirkungen auf Grundstücke mit 8 Personen

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2022/2023		2024/2025	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
8 Personen	Grundgebühr (3 Nutzungseinheiten)		153,00		160,50
240 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	18	234,00	18	265,86
	Summe		387,00		426,36
	Anstieg in EUR		-		39,36
	Anstieg in Prozent		-		10,17%

Für Großwohnanlagen mit bspw. 55 Nutzungseinheiten und drei 1.100-Liter-Gefäßen ergibt sich ein Gebühreanstieg von 6,51 % (siehe Tabelle 10).

Tabelle 106: Auswirkungen auf Großwohnanlagen mit bspw. 55 Nutzungseinheiten

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2022/2023		2024/2025	
		Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR	Anzahl Leerungen	Gebühr in EUR
Großwohnanlage	Grundgebühr (55 Nutzungseinheiten)		2.805,00		2.942,50
1.100 Liter Gefäß (3x)	Leistungsgebühr	52	6.784,83	52	7.271,52
	Summe		9.589,83		10.214,02
	Anstieg in EUR		-		624,19
	Anstieg in Prozent		-		6,51%

Gebührenordnung

Artikel 1 umfasst die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden notwendigen Änderungen in der Gebührenordnung. Neben der Höhe der Gebühren und wurde die Staffelung der Gebühr für auf den Recycling-Stationen selbstangelieferten Bau- und Abbruchabfall benutzerfreundlich angepasst.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Durch die Änderung der Gebührenordnung wird der prognostizierte Gebührenbedarf für die Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung sichergestellt. Die Anpassungen betreffen auch die Verwal-

tungen und Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen in dem Umfang der Nutzung der Abfallsorgung. Die Änderungen haben keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie wirken sich auf alle Geschlechter gleichermaßen aus, weil die Gebühren zum einen aus einem Festbetrag bestehen, der für alle gleich ist, und zum anderen aus einem Gebührenteil, der abhängig ist vom individuellen Verhalten.

E. Beteiligung/Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde an die Ressorts, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände und Vertragspartner der Stadtgemeinde Bremen, mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Ferner wurde die Wohnungswirtschaft beteiligt. Die Liste der Beteiligten ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Die **Gewerbeaufsicht des Landes Bremen** hat keine Anmerkungen zum Gesetzentwurf.

Die **Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven** bewertet im vorliegenden Gesetzesentwurf die neu gestaffelten Gebühren für Bau- und Abbruchabfälle an Recycling-Stationen als positiv, da somit deutlich höhere Gebühren bei geringfügiger Überschreitung der Mengengrenzen künftig vermieden werden. Grundsätzlich wird jedoch die Gebührenanpassung abgelehnt, da fraglich bleibt, inwiefern die Bremer Stadtreinigung stärker auf Kostenreduzierungen hätte hinwirken können, um auf eine erneute Gebührenerhöhung zu verzichten.

Über alle Gefäßklassen und sonstigen gebührenrelevanten Tatbeständen erhöht sich die Abfallgebühr im Kalkulationszeitraum 2024/2025 gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2022/2023 um ca. 6,7 %, wovon ca. 40 % der notwendigen Gebührenanpassung auf die Bepreisung von CO₂-Emissionen der Siedlungsabfallverbrennung entfallen. Kosteneinsparungsprogramme wurden realisiert und sind auch im neuen Kalkulationszeitraum vorgesehen, womit das Kostenoptimierungspotenzial ausgeschöpft wurde. Um den dennoch erhöhten Gebührenbedarf zu decken, hat auch der Verwaltungsrat am 28.06.2023 eine die Anpassung der Gebühren in der vorgestellten Struktur und Höhe empfohlen.

Der **Senator für Finanzen** hat grundsätzlich keine Bedenken.

Die Anregungen der **Senatorin für Justiz und Verfassung** und die Ergebnisse der rechtsförmlichen Prüfung wurden übernommen.

Die **Senatorin für Kinder und Bildung** stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Die **Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation** hat aus rechtlicher Sicht keine Anmerkungen, sieht eine erneute Gebührenerhöhung jedoch kritisch in Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Bremen, insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Anpassung zum 01.01.2022.

Generell haben Gebührenstabilität und wettbewerbsfähige Standortkosten für die hiesige Wirtschaft eine hohe Bedeutung. Aufgrund externer, nicht beeinflussbarer Effekte, wie starke gestiegene Lohn-, Diesel- und Energiekosten sowie zusätzlicher Zahlungen im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetz, ist die Anpassung jedoch erforderlich. Ab 2024 werden auch für die Verbrennung von Siedlungsabfällen die Kohlendioxidemissionen bepreist. Bisher spielte dieses Gesetz für die Abfallwirtschaft noch keine Rolle. Allein dieser Effekt macht ca. 40 % der notwendigen Gebührenanpassung aus. Unabhängig davon hat die DBS im Rahmen ihrer Wirtschaftsplanung 2022/2023 ein Kosteneinsparungsprogramm realisiert und in der kommenden Planungsperiode 2024/2025 fest verankert.

Der **Senatskommissar für den Datenschutz** sieht keine datenschutzrechtlichen Auswirkungen und hat daher keine Bedenken.

Der **Umweltbetrieb Bremen** hat keine Anmerkungen zum Gesetzentwurf.

Der **Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.** (vdw Niedersachsen Bremen) hat bis auf die Klarstellung, dass es sich um eine Gebührenanpassung zum 01.01.2024 für die Jahre 2024 und 2025 handelt keine Anmerkungen zum Gesetzentwurf.

Die **Zentralstelle Landesfrauenbeauftragte** hat rückgemeldet, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Deputationsvorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Die Deputationsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden

Beschlussempfehlung:

1. Die städtische Deputation Umwelt, Klima und Landwirtschaft stimmt dem Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen zu und bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft um Weiterleitung über den Senat an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft (Landtag) beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581 — 2134–a–2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1. Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 53,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

1.2. Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60l ¹	60l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	66,42	132,84	146,52	167,58	265,86	2 107,89	2 423,84	6 666,80	8 889,91	10 121,60
	In der Jahresgebühr enthaltene	9	18	18	18	18	52 ³	52 ³	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

³ Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

⁴ Erfolgt die Leerung 14-tägig, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.

	Nutzvolumen	60l ¹	60l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
	Anzahl an Leerung										
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	7,38	7,38	8,14	9,31	14,77					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						136,39 ⁵	142,38 ⁵	565,76 ⁵	565,76 ⁵	565,76 ⁵

1.3. Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

60-l-Bio-Abfallbehälter	28,26 Euro
90-l-Bio-Abfallbehälter	29,75 Euro
2 000-l-Bio-Abfallbehälter	179,55 Euro
120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	31,11 Euro
240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	36,66 Euro
1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	81,41 Euro
3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	202,00 Euro
4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	263,86 Euro
5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	294,76 Euro

1.4. Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 8,00 Euro.

1.5. Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 78,00 Euro.

2. Sonstige Gebühren

2.1. Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenkehricht

betragen je Mg 213,10 Euro

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 42,62 Euro.

2.2. Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 170,67 Euro.

2.3. Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4-14 m ³ - 10-14 m ³ unverpresst	1 438,92 Euro
Abrollcontainer 15-25 m ³ unverpresst	1 613,40 Euro
Abrollcontainer 20-24 m ³ verpresst	5 283,84 Euro

2.4. Nutzung von 240-I-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-I-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 148,70 Euro pro Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1. Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 11,00 Euro.

3.2. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 3,50 Euro

3.3. Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 20 Euro.“

Artikel 2

Das Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung:

Mit dem Änderungsortsgesetz wird die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des **Ortsgesetzes zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung** vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883) geändert. In der Gebührenordnung haben sich Anpassungsbedarfe aufgrund der Gebührenbedarfsermittlung für die Jahre 2024 und 2025 ergeben.

I. Allgemeines:

Die Gebührenerhebung für die Kosten der Abfallentsorgung basiert auf § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 02. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125). Danach erheben Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt), für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBl. S. 434) Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Darauf gestützt erhebt die Anstalt gemäß § 25 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des **Ortsgesetzes zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung** vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883) Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Gebührenordnung.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Die Gebühren wurden bislang nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des **Ortsgesetzes zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung** vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883), erhoben. Zum 01.01.2024 ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich geworden, um die gestiegenen Kosten für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle zu decken.

Die Kostensteigerung lässt sich wie folgt darstellen:

Gebührenbedarfsentwicklung für den Zeitraum 2021 bis 2024–2025	Gebühren -bedarf 2021 Mio. EUR/a*	Gebühren -bedarf 2022 Mio. EUR/a*	Gebühren -bedarf 2023 Mio. EUR/a*	Gebühren -bedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	29,9	28,2	29,9	32,9
Kosten Entsorgung	17,6	18,3	19,5	24,2
Kosten Betrieb Recycling- Stationen**	5,2	5,2	5,2	6,8
Kosten Kunden- /Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	8,8	9,6	11,7	12,7
Kosten Sonstiges	6,7	5,4	5,5	6,6
Zwischensumme	68,3	66,9	71,7	83,2
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-9,5	-9,0	-4,6	-6,7
Ergebnis verg. Kalkulationszeitraum			-1,2	-4,4
Gebührenbedarf	58,8	57,9	65,9	72,1

Gebührenbedarf

Aus der Gebührenkalkulation 2024-2025 ergibt sich der nachfolgend dargestellte Gebührenbedarf.

Gebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2024/2025	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,9
Kosten Entsorgung	24,2
Kosten Betrieb Recycling-Stationen**	6,8
Kosten Kunden-/Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	12,7
Kosten Sonstiges	6,6
Zwischensumme	83,2
Erlöse Vermarktung PPK***, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,7
Ergebnis vergangener Kalkulationszeitraum	-4,4
Gebührenbedarf	72,1

*gerundet auf 0,1 Mio. €

**auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

*** PPK: Papier, Pappe, Karton

Die Kosten der Gebührenkalkulation 2024/2025 werden von einem starken Anstieg der Löhne auf Basis der aktuellen Tarifabschlüsse, sowohl der eigenen, als auch der bei den Dienstleistern tätigen Mitarbeitenden in der Abfallwirtschaft beeinflusst. Für das Planungsjahr 2025 wurde mit einem Tarifabschluss von +3,5 % gerechnet.

Die Preisgleitklauseln der Dienstleistungsverträge in der **Logistik** werden zu 50-70% auf Basis der Personalkostenentwicklung und zu 10-20 % auf Basis der Dieselmotorenentwicklung fortgeschrieben.

In der **Entsorgung** erfolgt die Fortschreibung auf Basis der Personalkostenentwicklung zu 10-50 % und der technischen Entwicklung, ebenfalls zu 10-50 %. Die technische Entwicklung beinhaltet hierbei häufig einen sehr hohen Energieproduktanteil (durchschnittlicher Anstieg in 2022 = 34,7 %, Quelle destatis.de).

Die Entsorgung beinhaltet ab 2024 beginnend die CO₂-Abgabe nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz. Nach diesem Gesetz werden auch Brennstoffe aus Abfällen CO₂-steuerpflichtig. Zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation lagen diese Werte für 2024 bei 16,74 €/Mg Restabfall und für 2025 bei 21,53 €/Mg Restabfall. Dies führt in der Kalkulation zu einem

Anstieg der Kosten von rd. 1,8 Millionen Euro in 2024 bzw. rd. 2,1 Millionen Euro in 2025. Allein dieser Effekt hat einen Anteil von ca. 40 % an der notwendigen Gebührenerhöhung.

Die Steigerungen im Bereich der Recycling-Stationen ist vor allem durch den Neubau der Recycling-Station Osterholz sowie die Modernisierung der Stationen zu begründen.

Insgesamt wirkt sich auch die allgemeine Inflationsentwicklung (2022 = 7,9 %, Mai 2023 = 6,3 %, Quelle www.destatis.de) auf die Kostenentwicklung aus.

Die Zunahme der Kosten Kunden-/Gebührenmanagement und allg. Verwaltung erklären sich zum einen durch die erwähnten Tarifsteigerungen im Personalbereich, aber auch durch die weiterhin geplante Digitalisierung und die damit einhergehenden Kosten der Fachverfahren.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Zur Anlage zu § 1 der Gebührenordnung

Zu Nummer 1 - Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühren

Die generelle Herangehensweise bei der Gebührenkalkulation 2024/2025 ist aus der vorherigen übernommen und lässt sich wie folgt beschreiben: Beginnend werden die Gebührensatzobergrenzen für die vorgesehenen Leistungsgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsgebühren zugerechnet. Eine Grundgebühr ist bei dieser Betrachtung nicht vorgesehen. Anschließend wird im Rahmen von abfallpolitischen Lenkungen – abweichend von den ermittelten Gebührensatzobergrenzen bei ausschließlicher Erhebung von Leistungsgebühren – festgelegt, den Gebührenbedarf durch Erhebung

- einer nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr,
- von leistungsbezogenen Gebühren

abzudecken.

Über die Grundgebühr können nur zeitraumabhängige (fixe) Kosten kalkuliert werden. Es werden eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr, die insgesamt rd. 24,9 % des Gebührenbedarfs abdeckt sowie Leistungsgebühren, die mengenabhängige Kosten sowie anteilige fixe Kosten enthalten und insgesamt rd. 75,1 % des Gebührenbedarfs abdecken, festgelegt.

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter in degressiver Form hat sich bewährt und ist deshalb beibehalten worden. Durch diese Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen.

Zu 1.1 – 1.5 Grund- und Leistungsgebühren nach § 2 Absätze 3, 4 und 7 sowie § 4 Absatz 5

Die Grundgebühr sowie die Leistungsgebühren wurde entsprechend der gestiegenen Kosten auf Grundlage der beschriebenen Gebührenkalkulation angehoben.

Zu Nummer 2 – Sonstige Gebühren

Zu 2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Leistungsgebühr wurde entsprechend der gestiegenen Kosten auf Grundlage der beschriebenen Gebührenkalkulation angehoben.

Zu 2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Leistungsgebühr wurde entsprechend der gestiegenen Kosten auf Grundlage der beschriebenen Gebührenkalkulation angehoben.

Zu 2.3 Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Leistungsgebühr wurde entsprechend der gestiegenen Kosten auf Grundlage der beschriebenen Gebührenkalkulation angehoben.

Zu 2.4 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Leistungsgebühr wurde entsprechend der gestiegenen Kosten auf Grundlage der beschriebenen Gebührenkalkulation angehoben.

Zu Nummer 3 - Benutzung der Recycling Stationen

Zu 3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Leistungsgebühr wurde entsprechend der gestiegenen Kosten auf Grundlage der beschriebenen Gebührenkalkulation angehoben.

Zu 3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebührenfestsetzung für an den Recycling-Stationen angelieferten Bau- und Abbruchabfällen war bislang für Anlieferungen in den Stufen

- bis zu 100 Litern
- bis zu 500 Litern
- bis zu 1.000 Litern

gestaffelt. Die Gebührensätze verliefen linear, so dass für die Anlieferung einer beliebigen Menge zwischen 101 Litern und 500 Litern die fünffache Gebühr

einer Anlieferung von bis zu 100 Litern fällig wurde. Hierdurch wird für Anlieferungen, die nur geringfügig über der Staffelnorm liegen eine für die Bürger:innen nicht nachvollziehbar hohe Gebühr fällig. Durch eine Aufhebung der starren Staffeln wird nun der Gebührenanstieg für Mengen größer 100 Liter stufenloser und somit für die Anliefernden nachvollziehbarer und akzeptabler gestaltet.

Zu Nr. 3.3 Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Leistungsgebühr wurde entsprechend der gestiegenen Kosten auf Grundlage der beschriebenen Gebührenkalkulation angehoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsortgesetzes.

Anlage 3

Verteiler für die Anhörung

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung wurden die folgenden Ressorts und Träger öffentlicher Belange wurden eingebunden:

1. Senatskanzlei – office@sk.bremen.de
2. Der Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften – office@kultur.bremen.de
3. Der Senator für Finanzen – office@finanzen.bremen.de
4. Der Senator für Inneres und Sport– office@inneres.bremen.de
5. Die Senatorin für Justiz und Verfassung – office@justiz.bremen.de
6. Die Senatorin für Kinder und Bildung – office@bildung.bremen.de
7. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration – office@soziales.bremen.de
8. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung office@bau.bremen.de
9. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz office@gesundheit.bremen.de
10. Gesundheitsamt Bremen – office@gesundheitsamt.bremen.de
11. Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau – geschaeftsstelle-zgf@frauen.bremen.de
12. Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen – office@lbb.bremen.de
13. Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de
14. Landesamt für Denkmalpflege – office@denkmalpflege.bremen.de
15. Die Bremer Stadtreinigung – info@dbs.bremen.de
16. Umweltbetrieb Bremen – office@ubbremen.de
17. Magistrat der Stadt Bremerhaven – Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de
18. Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – info@ebb-bremerhaven.de
19. Amt für Straßen und Verkehr – office@asv.bremen.de
20. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation– office@wae.bremen.de
21. Hansestadt Bremisches Hafenamts – office@hbh.bremen.de
22. Senator für Kultur – office@kultur.bremen.de
23. Handelskammer Bremen – service@handelskammer-bremen.de
24. Handwerkskammer Bremen – service@hwk-bremen.de
25. Architektenkammer Bremen – info@akhb.de
26. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer – info@deichverband.de
27. Bremischer Deichverband am linken Weserufer – Info@Deichverband-Bremen-alW.de
28. hanseWasser Bremen GmbH – kontakt@hansewasser.de
29. Naturschutzbund Deutschland (NABU) – info@NABU-Bremen.de
30. BUND Landesverband Bremen e.V. – info@bund-bremen.net
31. Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. bund.unterweser@bund.net
32. Der Senatskommissar für den Datenschutz – office@skdatenschutz.bremen.de
33. office@datenschutz.bremen.de
34. magistratskanzlei@magistrat.bremerhaven.de
35. Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. (VDW) info@vdw-online.de